

**Universitätsstadt Tübingen**  
 Fachabteilung Soziale Angebote  
 Dietmar Becker, Telefon: 1350  
 Gesch. Z.: 51

Vorlage **180/2009**  
 Datum 24.04.2009

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Sozialausschuss**

---

**Betreff:** **Delegation von sozialen Aufgaben des Landkreises Tübingen an die  
 Universitätsstadt Tübingen**  
 Änderung der Delegationssatzung nach SGB XII und Änderung der öffentlich-  
 rechtlichen Vereinbarungen  
**Bezug:** Vorlage 423/2008  
**Anlagen:** 4 siehe unter Nr. 6 auf Seite 7 der Vorlage

---

#### Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis Tübingen die nach den Mustern der Anlagen 3a und 3b neu gefassten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und Sozialgesetzbuch II (SGB II) abzuschließen.
2. Der Satzung des Landkreises über die Durchführung der Leistungen nach dem SGB XII im Landkreis Tübingen (Anlage 2) wird zugestimmt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Jahr 2009		Folgejahre
	Planansatz	vorauss. Ergebnis	
bei HHStelle 1.4010.1620.000 veranschlagt:			
<u>Kostenersatz des Landkreises (SGB XII und II):</u>			
Nachträgliche Erstattung für 2007+2008		112.150 €	
Voraussichtliche Erstattung für SGB XII+II	300.000 €	269.000 €	rund. 235.000 €
Summe:	300.000 €	381.150 €	rund 235.000 €

#### Ziel:

Landkreis- und Stadtverwaltung haben sich auf Änderungen in der Aufgabendelegation nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII und II verständigt. Zur rechtlichen Umsetzung der vereinbarten Punkte müssen die Delegationssatzung des Landkreises nach SGB XII und die zwischen Landkreis und Universitätsstadt bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen geändert werden. Dazu bedarf es der Beschlussfassung des Gemeinderats.

## **Begründung:**

### **1. Anlass / Problemstellung**

Landkreisverwaltung und Stadtverwaltung haben im letzten Jahr Gespräche über die weitere Ausgestaltung und Ausführung der Aufgabendelegation nach SGB XII und II aufgenommen. Nach mehrfachen Verhandlungen kam Ende letzten Jahres eine Einigung zustande. In der Sitzung des Sozialausschusses am 10.11.2008 hat die Verwaltung über das Verhandlungsergebnis informiert (423/2009).

Die Umsetzung des Verhandlungsergebnisses bedarf einer Änderung der Delegationssatzung des Landkreises. Außerdem müssen die über die Aufgabendelegation zwischen Stadt und Landkreis geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen geändert werden.

Mit der Vorlage 423/2008 hat die Verwaltung zugesagt, dem Gemeinderat die geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Beschlussfassung vorzulegen, sobald alle Einzelheiten ausgearbeitet und festgelegt sind. Die neuen Vereinbarungen befinden sich derzeit auch im Beratungsverfahren des Kreistags.

### **2. Sachstand**

Die Universitätsstadt Tübingen nimmt seit dem Jahr 1963 die Sozialhilfenaufgaben des Landkreises im Rahmen der Delegation wahr. Die Delegation wurde letztmalig anlässlich der Sozialrechtsreform im Jahr 2005 inhaltlich neu geordnet und rechtlich neu vereinbart. Nach derzeitigem Stand sind der Universitätsstadt die sozialen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (wird wahrgenommen durch Gestellung von städtischem Personal in das Job-Center zur Bearbeitung kommunaler Leistungen) und dem Sozialgesetzbuch XII übertragen. Außerdem nimmt die Universitätsstadt im Rahmen der Ausführungshilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wahr.

Im Bereich des SGB XII beinhaltet die Aufgabendelegation derzeit die Leistungsarten der

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Hilfe zur Pflege (ambulante und stationäre Hilfe),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (z.B. für Wohnungslose)
- und der Hilfe in anderen Lebenslagen.

Die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch sind per Delegationssatzung des Landkreises auf die Universitätsstadt übertragen. Alle Einzelheiten zu der Ausführung der Aufgaben wie z.B. Aufgabeninhalte, Personalbemessung, Kostenerstattung, Abrechnungsverfahren sowie Qualitätsmanagement und Controlling sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (jeweils eine Vereinbarung für SGB II und SGB XII) geregelt.

Um der Fortentwicklung der sozialen Aufgaben Rechnung zu tragen haben sich Landkreisverwaltung und Stadtverwaltung nun auf mehrere Änderungen in der Aufgabendelegation nach dem SGB geeinigt. Neben der Anpassung der Kostenerstattung des Landkreises an die gestiegenen Fallzahlen der Universitätsstadt Tübingen rückwirkend zum 01.01.2007 und der Änderung des Abrechnungsverfahrens sollen auch die Standards der Aufgabenwahrnehmung insbesondere der Qualitätssicherung und des Controllings zwischen Landkreis und Universitätsstadt neu definiert werden.

Darüber hinaus soll eine Abrundung des Delegationsumfangs erfolgen: Die bisher auf die Universitätsstadt Tübingen delegierten Aufgaben der stationären Hilfe zur Pflege (Pflege in Pflegeheimen) sollen ab dem 01.07.2009 durch die Kreisverwaltung direkt wahrgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Delegationsvereinbarungen soll außerdem eine zwischen Landkreis- und Stadtverwaltung beabsichtigte Kooperation in der Zusammenarbeit bei der Flüchtlingsbetreuung, -beratung und -integration festgeschrieben werden.

Die einzelnen Änderungen werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

## 2.1 **Geänderte Kostenerstattung des Landkreises an die Universitätsstadt Tübingen: Anpassung der Kostenerstattung an die gestiegenen Tübinger Fallzahlen und Änderung des Abrechnungsverfahrens**

Für die nach dem Sozialgesetzbuch delegierten Aufgaben erstattet der Landkreis der Universitätsstadt 80 % der nach einer pauschalierten Berechnung ermittelten Personal- und Sachkosten. Basis der pauschalierten Berechnung sind die Fallzahlen, die von der Universitätsstadt bearbeitet werden. Aus den Fallzahlen errechnet sich der städtische Personalbedarf und damit auch die Höhe der Kostenerstattung. Die Ermittlung des Personalbedarfs erfolgt nach einheitlichen Bemessungskriterien des Landkreistags und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg. Die Berechnung der Kostenerstattung für den Aufgabenbereich SGB XII nach den neuen Abrechnungsregelungen ist in Anlage 4 zur Vorlage dargestellt.

Nach der bislang geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung waren die Fallzahlen und der darauf basierende Personalbedarf der Universitätsstadt Tübingen auf die Verhältnisse des Jahres 2005 festgeschrieben. Diese Zahlen entsprechen nicht mehr der aktuellen Fallzahlenentwicklung und bedürfen deshalb dringend einer Anpassung. Seit der grundlegenden Neuordnung der Aufgabendelegation zum 01.01.2005 hat sich die Zahl der Hilfe empfangenden Haushalte im Zuständigkeitsbereich der Universitätsstadt Tübingen erheblich verändert. So gab es bei den Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII einen enormen Fallzahlenanstieg, insbesondere bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Die konkrete Entwicklung zeigt die nachfolgende Tabelle (die grafische Darstellung hierzu ist in der Anlage 1 zur Vorlage dargestellt).

Entwicklung der Fallzahlen in der Zuständigkeit der Universitätsstadt Tübingen:

Hilfeart	2005	2006	2007	2008	2009	Steigerung von 2005 auf 2009
Hilfe zum Lebensunterhalt	178	223	232	238	245	+38 %
Grundsicherung SGB XII	249	347	360	445	462	+86 %
Hilfe zur Pflege	185	189	217	202	178	-4 %

Aufgrund der vertraglichen Festschreibung der Fallzahlen auf die Verhältnisse des Jahres 2005, wirkte sich der Anstieg der Fallzahlen bislang in der Kostenerstattung nicht aus. So wurden seit dem Jahr 2005 nur die Kosten für eine Personalausstattung von 5,23 Stellen (Verhältnisse aus 2005) inklusive anteiliger Leitungs- und Sekretariatskräfte begrenzt, obwohl nach den einheitlichen Bemessungskriterien die gestiegenen Fallzahlen bei der Stadt einen höheren Personaleinsatz erforderten. Auch die Fallzahlen im Bereich des SGB II, die bisher ebenfalls auf die Verhältnisse des Jahres 2005 festgeschrieben sind, haben sich

verändert und bedürfen deshalb einer Anpassung. Dort ist seit dem Jahr 2005 ein Fallzahlenrückgang zu verzeichnen, was sich für die Stadt Tübingen in Bezug auf die Gestellung von städtischem Personal in das Job-Center Landkreis Tübingen kostenentlastend auswirkt. Die Universitätsstadt hat deshalb beim Landkreis eine Anpassung der Kostenerstattung an die tatsächliche Fallzahlenentwicklung beantragt.

Im Rahmen der Gespräche über die weitere Ausgestaltung und Ausführung der Aufgabendelegation hat der Landkreis zugesagt, eine Anpassung der Fallzahlen rückwirkend zum 01.01.2007 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch vereinbart, bei der Berechnung der Kostenerstattung zukünftig die aktuellen monatlichen Fallzahlen zugrunde zu legen und auf die bisherige statische Festschreibung der Fallzahlen und damit der Personalausstattung (Stichtagsregelung) zu verzichten. Dieses geänderte Abrechnungsverfahren garantiert eine kontinuierliche Anpassung der Kostenerstattung an die Dynamik der Aufgabenentwicklung bei der Universitätsstadt Tübingen. Mit der Dynamisierung der Kostenerstattung möchte der Landkreis gute Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung gewährleisten.

Die entsprechenden Regelungen zur Fallzahlenanpassung und zum Abrechnungsverfahren sind unter der Nr. 5 der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu SGB XII und II (siehe Anlage 3a, Seite 15, und Anlage 3b, Seite 18, in fetter Kursivschrift) enthalten.

## 2.2 **Beibehaltung und Festschreibung einer Forderungsstelle zur Einnahmerealisierung**

Die Realisierung von Forderungen (Einnahmerealisierung) aus abgeschlossenen Fällen wie z.B. aus darlehensweiser Hilfestellung, Mietkautionen, Erstattungen und Rückforderungen etc. hat der Landkreis in der Vergangenheit über eine besondere „Forderungsstelle“ sichergestellt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hatte sowohl die Landkreisverwaltung als auch die Stadtverwaltung Personal eingesetzt. Der städtische Personaleinsatz war in der allgemeinen Kostenerstattung an die Universitätsstadt mit einem Stellenanteil von 0,5 berücksichtigt. Mit der Arbeit einer solchen Forderungsstelle haben beide Verwaltungen bislang gute Erfahrungen gemacht. Deshalb will der Landkreis an einer zentralen Forderungsrealisierung festhalten und diese als Standard in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festschreiben.

Nachdem die Altforderungen aus der Zeit bis zur Sozialrechtsreform 2005 mittlerweile gesichert sind, beschränkt sich der künftige Aufwand einer Forderungsstelle auf die Anmeldung, Überwachung und ggf. Beitreibung der Forderungen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhält die Universitätsstadt zukünftig eine Kostenerstattung für eine 0,25-Stelle der Entgeltgruppe 9 TVöD.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII wurde unter der Nr. 4 eine entsprechende Regelung (siehe hierzu Anlage 3a, Seite 14, Nr. 4 vorletzter Absatz, in fetter Kursivschrift) aufgenommen.

### 2.3 **Intensive Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Universitätsstadt bei der Ausführung sozialer Aufgaben generell und bei der Ausführung von Flüchtlingsaufgaben**

Landkreis- und Stadtverwaltung haben sich auf ein intensives Zusammenwirken bei der Ausführung sozialer Aufgaben verständigt. So sollen zukünftig die einheitlichen Standards der Hilfestellung, ein einheitliches Controlling und eine einheitliche Sozialberichterstattung durch eine engere institutionalisierte und kontinuierliche Abstimmung gewährleistet werden. Dies geschieht einerseits durch die monatlichen Erhebungen von einheitlichen Berichtsdaten (Fallzahlen, Ausgaben- und Einnahmeentwicklung) und andererseits über regelmäßige Jour fixes zwischen Landkreisverwaltung, Stadtverwaltung und Job-Center.

Auch bei der Ausführung von Flüchtlingsaufgaben werden Landkreis- und Stadtverwaltung zukünftig enger miteinander kooperieren. Die Zusammenarbeit in den Aufgabenbereichen Rückkehrförderung, Flüchtlingsintegration und Flüchtlingsbetreuung soll zukünftig durch besondere Abstimmungen in Fachfragen sowie dem gemeinsamen Personaleinsatz in Teams optimiert werden. Auch hier werden beide Verwaltungen regelmäßige Jour fixes durchführen.

Die ergänzten Regelungen der Zusammenarbeit wurden in die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eingearbeitet (SGB XII: siehe Anlage 3a, Seite 14, Nr. 4, 2. und 3. Absatz in fetter Kursivschrift; SGB II: siehe Anlage 3b, Seite 18; Nr. 4 in fetter Kursivschrift).

### 2.4 **Rücknahme der bisher delegierten Hilfeart „Hilfe zur Pflege in Einrichtungen“**

Im Rahmen der bisherigen Delegation nimmt die Universitätsstadt Tübingen auch alle Aufgaben zur Gewährung der Hilfeart „Hilfe zur Pflege“ wahr. Bei dieser Hilfeart handelt es sich um Leistungen für pflegebedürftige Menschen, deren eigene Mittel und die Leistungen aus der Pflegeversicherung nicht ausreichen. Die Hilfe zur Pflege umfasst einerseits die ambulante Hilfe zur Pflege (häusliche Pflege) und andererseits die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (stationäre Hilfe zur Pflege).

Der Landkreis stellt schon seit einiger Zeit Überlegungen an, die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen wieder in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Begründet wird dies mit Synergieeffekten, die sich für den Landkreis durch eine zentrale Aufgabenwahrnehmung ergeben würden. Für eine Zentralisierung dieser Aufgabe sprechen aus Sicht des Landkreises insbesondere seine Planungsverantwortung für die Pflege- und Beratungsinfrastruktur und seine Rolle als Kostenträger (Pflegesatzverhandlungen). Bei einer zentralen Aufgabenwahrnehmung wären Pflegeplanung, Pflegesatzgestaltung und stationär erbrachte Pflegeleistungen durch den Landkreis einheitlich und aufeinander abgestimmt gestaltbar. Als Planungsträger würde der Landkreis aus dem Fallmanagement wichtige Erkenntnisse zu Entwicklungen und zum Gestaltungsbedarf erhalten. Die aus der Sachbearbeitung gewonnenen Erkenntnisse ließen sich direkt in der Senioren- und Pflegeplanung des Landkreises nutzen.

Im Rahmen der Gespräche über die weitere Ausgestaltung und Ausführung der Aufgabendelegation haben Landkreisverwaltung und Stadtverwaltung eine mögliche Rückübertragung von Aufgaben der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen auf den Landkreis Tübingen einvernehmlich abgestimmt. In rund 170 Tübinger Fällen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen soll mit Wirkung zum 01.07.2009 die Kreisverwaltung für deren Bewilligung und Bearbeitung zustän-

dig sein. Damit hat die Landkreisverwaltung im gesamten Kreisgebiet die zentrale Zuständigkeit für alle Fälle der stationären Hilfe zur Pflege.

Die Zuständigkeit für die Gewährung der ambulanten Hilfe zur Pflege (häusliche Pflege) bleibt weiterhin bei der Universitätsstadt Tübingen. Aus städtischer Sicht ist die Beibehaltung dieser Zuständigkeit unerlässlich. So wird dadurch sichergestellt, dass die städtische Sozialverwaltung bei einem in der Praxis häufig vorkommenden gleichzeitigen Bezug von mehreren Hilfearten (wie z.B. „ambulanter Hilfe zur Pflege“ und „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit“) weiterhin die Hilfen „aus einer Hand“ gewähren kann. Die Kombination von städtischer Sozialhilfeverwaltung einerseits und der individuellen Sozialberatung und -betreuung andererseits ist für die soziale Versorgung in der Universitätsstadt von grundlegender Bedeutung. Daran möchte die Stadtverwaltung festhalten.

Diese Veränderung des Delegationsumfangs bedarf einer Änderung der Delegationssatzung des Landkreises (siehe Anlage 2, Seite 11, § 1 Abs. 1, in fetter Kursivschrift).

### **3. Lösungsvarianten**

- 3.1 Zustimmung des Gemeinderats zur geänderten Delegationssatzung des Landkreises und zu den geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und damit zur rechtlichen Umsetzung der zwischen Landkreis- und Stadtverwaltung ausgehandelten Änderungen in der Delegation von sozialen Aufgaben.
- 3.2 Keine Zustimmung des Gemeinderats zur geänderten Delegationssatzung des Landkreises und zu den geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

### **4. Vorschlag der Verwaltung**

Siehe Lösungsvariante 3.1

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Kostenerstattung des Landkreises für die Aufgabenwahrnehmung nach SGB XII und SGB II ist im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 1.4010.1620.000 veranschlagt. Die zwischen Landkreisverwaltung und Stadtverwaltung vereinbarten Änderungen wirken sich finanziell sowohl auf das laufende Haushaltsjahr als auch auf die künftigen Haushaltsjahre aus.

Durch die rückwirkende Anpassung der Fallzahlen zum 01.01.2007 erhält die Universitätsstadt im Jahr 2009 eine einmalige zusätzliche Delegationsvergütung von insgesamt 112.150 EUR. Für das Jahr 2007 beträgt die Nachzahlung 41.608 EUR und für das Jahr 2008 70.542 EUR.

Für das Abrechnungsjahr 2009 ergeben sich Änderungen aus der Anpassung der Fallzahlen, dem geänderten Abrechnungsverfahren (siehe Nr. 2.1) sowie der Einnahmerealisierung (siehe Nr. 2.2). Legt man die Fallzahlen vom Januar 2009 zugrunde, ergibt sich in der Hochrechnung für das Jahr 2009 eine Kostenerstattung von ca. 269.000 EUR (für Aufgaben nach

SGB XII und II). Verglichen mit den bislang geltenden Regelungen führen diese Änderungen zukünftig für die Universitätsstadt zu einer höheren Kostenerstattung von jährlich rund 70.000 EUR.

Infolge der Rückdelegation der Fälle der stationären Hilfe zur Pflege an den Landkreis (siehe Nr. 2.4) steht demgegenüber jedoch eine Reduzierung der Kostenerstattung um jährlich rund 45.600 EUR reiner Personalkosten bzw. von insgesamt 55.000 EUR Personalkosten inklusive anteiliger Sach- und Leitungskosten.

Die ausführliche Darstellung der Berechnung der Kostenerstattung nach den Regelungen der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Aufgaben des SGB XII enthält die Anlage 4 zur Vorlage. Danach beläuft sich der jährliche Erstattungsbetrag zukünftig auf rund 273.000 EUR. Saldiert mit dem städtischen Kostenanteil, den die Stadt im Rahmen der Aufgabendelegation nach SGB II für das beim Job-Center eingebrachte Personal voraussichtlich zu übernehmen hat, ergibt sich zukünftig eine jährliche Kostenerstattung von voraussichtlich rund 235.000 EUR.

## **6. Anlagen**

- Anlage 1: Entwicklung der städtischen Fallzahlen 2005 bis 2009
- Anlage 2: Satzung über die Durchführung von sozialen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII im Landkreis Tübingen
- Anlage 3a: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von sozialen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII im Landkreis Tübingen
- Anlage 3b: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von sozialen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II im Landkreis Tübingen
- Anlage 4: Kostenerstattung für die Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII durch die Stadt Tübingen im Jahr 2009 (gültig ab dem 01.07.2009)

**Anlage 2 zu Vorlage 180/2009****Satzung über die Durchführung von sozialen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII im Landkreis Tübingen**

Auf Grund von § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl.S289) i.V.m. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) hat der Kreistag am ..... folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Umfang der Aufgabendelegation auf die Universitätsstadt Tübingen**

- (1) Der Universitätsstadt Tübingen werden für ihr Gemeindegebiet die Durchführung der folgenden, dem Landkreis als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben übertragen:
- die Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 bis 39 SGB XII
  - die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 bis 43 SGB XII, mit Ausnahme der Grundsicherung für behinderte Menschen in Einrichtungen
  - die Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47 bis 52 SGB XII
  - **die Hilfe zur Pflege nach §§ 61 bis 66 SGB XII mit Ausnahme der Pflege in Einrichtungen**
  - die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 bis 69 SGB XII
  - die Hilfen in anderen Lebenslagen nach §§ 70 und 74 SGB XII
- (2) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung der Aufgaben verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. die Beratung, die Verfolgung von Kostenerstattungen und Kostenersätzen, die Qualitätssicherung und die Statistik ein.

**§ 2 Weisungsbefugnis**

- (1) Der Landkreis kann der Universitätsstadt Tübingen allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen, die für die Universitätsstadt Tübingen verbindlich sind. Für die Bearbeitung von Einzelfällen sollen Weisungen nur ausnahmsweise erteilt werden, wenn sie geboten sind, um die einheitliche Durchführung der Aufgaben im Landkreis zu sichern.

**§ 3 Kosten**

- (1) Die von der Universitätsstadt Tübingen aufgewendeten Leistungen trägt der Landkreis.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Leistungen zu tragen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinaus gehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen des Landkreises nicht in Einklang stehen.
- (3) Die der Universitätsstadt für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten werden durch den Landkreis Tübingen in Höhe von 80% der Personal- und Sachkosten erstattet.

**§ 4 Vereinbarung**

Einzelheiten im Zusammenhang mit der Delegation legen die Universitätsstadt Tübingen und der Landkreis Tübingen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fest.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 26.09.1963 über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII im Landkreis Tübingen in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Dezember 2004.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von sozialen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII im Landkreis Tübingen**

Zwischen der

**Universitätsstadt Tübingen** (Delegationsnehmerin)

vertreten durch den Oberbürgermeister Boris Palmer und dem

**Landkreis Tübingen** (Landkreis)

vertreten durch den Landrat Joachim Walter

wird auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs XII (SGB XII) und der Satzung über die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe im Landkreis Tübingen vom ..... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

**1. Grundlagen**

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung, der Organisation und der Kostenerstattung für die mit Satzung vom ..... der Universitätsstadt Tübingen übertragenen Aufgaben werden in der nachstehenden Vereinbarung geregelt.

**2. Aufgabenerledigung**

Die Delegationsnehmerin erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben in ihren Verwaltungsstrukturen. Die Delegationsnehmerin setzt zur Aufgabenerledigung qualifiziertes Fachpersonal nach Maßgabe des Landkreises ein. Bei der Personalbemessung finden die fachlichen Empfehlungen des Landkreistags und der Gemeindeprüfungsanstalt Berücksichtigung.

**3. Aufgaben und Tätigkeitsprofil der Sachbearbeitung**

Folgende Tätigkeiten gehören zum Aufgabenkatalog:

- Antragsberatung und Prüfung der Leistungsvoraussetzungen
- Fallmanagement und Hilfeplanung zur Stabilisierung der Lebenssituation und zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit
- Festsetzung der bedarfsorientierten Hilfen
- Nachrangsicherung durch Geltendmachen von Unterhalt, Kostenersätzen, Kostenerstattungen
- Mobilisierung der Selbsthilfekräfte

**4. Qualitätssicherung und Controlling**

Controlling und Sozialberichterstattung erfolgen bei Stadt und Kreisverwaltung nach einheitlichen Kriterien. Hierzu werden die Daten zur Fallzahlen-, Ausgaben- und Einnahmenentwicklung monatlich erfasst und fortgeschrieben. Darüber hinaus erhebt und berichtet die Delegationsnehmerin bei Bedarf die für die Vergleichsringarbeit erforderlichen Daten.

***Für die einheitlichen Standards der Hilfestellung werden die Empfehlungen des Landkreistages und die ergänzenden Hinweise und Dienstanweisungen des Landkreises zu Grunde gelegt. Die angewandten Datenverarbeitungsprogramme werden in Abstimmung mit dem Landkreis so gewählt, dass ein einheitliches, kreisweites Controlling- und Berichtsverfahren ermöglicht wird. Zu eigenen Datenauswertungen teilt die Delegationsnehmerin dem Landkreis monatlich die aktuellen Fallzahlen mit. Für Controllingzwecke erhält die Delegationsnehmerin vom Landkreis regelmäßig die hierfür erforderlichen Ausgabelisten.***

***Zur Optimierung der Zusammenarbeit in den Aufgabenbereichen „Integration / Rückkehrförderung und Hilfe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ vereinbaren beide Partner eine besondere Zusammenarbeit in Form eines Personaleinsatzes in einem gemeinsamen Team und einer besonderen Abstimmung in Fachfragen. Die Zusammenarbeit im Übrigen wird mindestens über quartalsweise „jours fixes“ abgestimmt.***

***Mit der Realisierung von Forderungen aus abgeschlossenen Fällen (aus darlehensweiser Hilfestellung, Mietkautionen, Erstattungen, Rückforderungen,..) wird in der Verwaltung der Delegationsnehmerin eine besondere Forderungsstelle beauftragt. Der Personalaufwand hierfür wird im Umfang einer 0,25 – Stelle der Entgeltgruppe 9 TVöD als erstattungsfähig anerkannt.***

***Dem Landkreis steht das Prüfungsrecht nach § 110 Gemeindeordnung i. V. m. § 48 Landkreisordnung zu.***

## **5. Personal- und Sachkostenerstattung**

Der Landkreis erstattet der Delegationsnehmerin 80% der Personal- und Sachkosten für erforderliches und tatsächlich eingesetztes Personal. Für die Ermittlung der erforderlichen Personalausstattung gilt folgendes Verfahren:

- Die Personalbemessung für die Delegationsnehmerin wird nach denselben Grundsätzen festgelegt, die für die Personalbedarfsbemessung für gleiche Aufgaben des Landratsamts gelten. Der Landkreis orientiert sich an den Empfehlungen des Landkreistags bzw. den Hinweisen der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Organisation und zur Personalwirtschaft, soweit solche vorliegen.
- Für die Personalbedarfsbemessung wird ein durchschnittlicher Leistungswert angesetzt von: einer Vollzeit-Stelle (BesGr. A9 / A10 bzw. Entgeltgruppe 9 TVöD) für je 140 Fälle bei der Sozialhilfe nach dem dritten Kapitel des SGB XII, incl. etwa erforderlicher weiterer Hilfen zur Gesundheit, zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, zur Hilfe in anderen Lebenslagen und weitere Sonderfälle, einer Vollzeit-Stelle (BesGr. A9 / A10 bzw. Entgeltgruppe 9 TVöD) für je 160 Fälle bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (mit Ausnahme der Fälle, in denen stationäre Hilfe zur Pflege geleistet wird), incl. etwa erforderlicher weiterer Hilfen zur Gesundheit, zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und zur Hilfe in anderen Lebenslagen,

einer Vollzeit-Stelle (BesGr. A9 / A10 bzw. Entgeltgruppe 9 TVöD) für je 140 Fälle der ambu-

lant erbrachten Hilfe zur Pflege.

- **Berechnungsgrundlage für die Personalkostenerstattung sind die monatlichen Fallzahlen der von der Delegationsnehmerin erfassten Leistungsberechtigten. Der so über alle Hilfearten hinweg ermittelte Personalbedarf wird auf einen durch 25 teilbaren Stellenanteil auf- oder abgerundet. Als Bemessungsgrundlage wird der Personalaufwand nach der Verwaltungsvorschrift des Landes über durchschnittliche Personalkostensätze herangezogen. Dabei sind ein Drittel der Sachbearbeiterstellen der Besoldungsgruppe A9 / Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 5) und zwei Drittel der Sachbearbeiterstellen der Besoldungsgruppe A10 / Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 6) zuzuordnen.**
- Für die Bemessung des Leitungspersonals wird eine Leitungsspanne von 1:10 und eine Bewertung nach BesGr. A12 / Entgeltgruppe 11 zugrunde gelegt.
- Zur Ermittlung des für die Erstattung von Personalkosten maßgeblichen Personalbedarfs werden die monatlichen Fallzahlen in den einzelnen Hilfearten zugrunde gelegt.

Zur Kostenberechnung gelten die Pauschalsätze der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei wird von den durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen für die einzelnen Besoldungs- / Vergütungsgruppen (Spalte 4) ausgegangen. Hinzu kommen die Zuschläge der Spalten 5, 6 und 9 (Beihilfen, Versorgung, Hilfspersonal).

Die Sachkosten werden pauschal mit 20 % der Personalkosten bemessen. Damit ist sämtlicher sachlicher Aufwand der Delegationsnehmerin abgegolten.

Die Ermittlung der zu erstattenden Personal- und Sachkosten erfolgt nach dem Muster der Anlage (Anlage 4 zur KT-Drucksache 523/09). Liegt die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen unter dem errechneten Personalbedarf, richtet sich die Kostenerstattung nach den besetzten Stellen.

## **6. Abschläge, Abrechnungsverfahren**

Auf den zu erstattenden Jahres- Personalaufwand leistet der Landkreis monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 des erwarteten Gesamtaufwands. Eine Schlussabrechnung erfolgt nach Ablauf des Abrechnungsjahres auf der Basis der ermittelten tatsächlichen monatlichen Fallzahlen.

## **7. Festschreibung der Aufgabendelegation**

Bei unveränderter Rechtslage soll die aktuell vereinbarte Aufgabendelegation in Umfang und Qualität bis mindestens 31.12.2014 aufrecht erhalten bleiben.

## **8. Inkrafttreten, Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige öffentlichrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII vom 31.01.2005.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 18 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2014 (Ablauf der Bindungsfrist nach Ziffer 7) möglich.

Für den Landkreis Tübingen:      Für die Universitätsstadt Tübingen:

Tübingen, den

Tübingen, den

---

Joachim Walter  
Landrat

---

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von sozialen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II im Landkreis Tübingen**

Zwischen der

**Universitätsstadt Tübingen** (Delegationsnehmerin)

vertreten durch den Oberbürgermeister Boris Palmer und dem

**Landkreis Tübingen** (Landkreis)

vertreten durch den Landrat Joachim Walter

wird auf der Grundlage von § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) und der Satzung über die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe im Landkreis Tübingen vom 29.12.2004 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

**1. Grundlagen**

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung, der Organisation und der Kostenerstattung für die mit Satzung vom 29.12.2004 der Universitätsstadt Tübingen übertragenen Aufgaben werden in der nachstehenden Vereinbarung geregelt.

**2. Aufgabenerledigung**

Die Delegationsnehmerin erfüllt die ihr übertragenen kommunalen Aufgaben nach §§ 22, 23 Abs. 3 Ziff. 1-3 SGB II durch Einsatz eigenen Personals im Jobcenter Landkreis Tübingen. Die Delegationsnehmerin setzt zur Aufgabenerledigung qualifiziertes Fachpersonal nach Maßgabe des Landkreises ein. Bei der Personalbemessung finden die fachlichen Empfehlungen des Landkreistags und der Gemeindeprüfungsanstalt Berücksichtigung, sowie die Vereinbarungen mit der Agentur für Arbeit über den Betrieb des Jobcenters Anwendung.

**3. Aufgaben und Tätigkeitsprofil der Sachbearbeitung**

Die originär vom Landkreis zu erbringenden Leistungen beinhalten:

- Die Prüfung und Festsetzung der Kosten der Unterkunft einschließlich der Nebenkosten Heizkostenabrechnungen
- Die Prüfung und Bewilligung der Erforderlichkeit von Umzügen auf Rechnung des Landkreises
- Die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunft hinsichtlich Größe und Kosten einschließlich der Angemessenheit der Nebenkosten
- Die Entscheidung über beantragte einmalige Beihilfen für Erstattungen für Wohnung und Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten

Die kommunalen Mitarbeiter sind in die Gesamtorganisation des Jobcenters Landkreis Tübingen mit folgendem Tätigkeitsprofil eingebunden:

- Antragsberatung und Prüfung der Leistungsvoraussetzungen
- Fallmanagement und Hilfeplanung zur Stabilisierung der Lebenssituation und zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit
- Festsetzung der bedarfsorientierten Hilfen
- Nachrangensicherung durch Geltendmachen von Unterhalt, Kostenersatz, Kostenerstattungen
- Mobilisierung der Selbsthilfekräfte
- Vermittlung in Arbeit

#### 4. Qualitätssicherung

***Qualitätssicherung und Controlling werden durch das Jobcenter des Landkreis Tübingen ausgestaltet. Zur Abstimmung von Fach- und Organisationsfragen werden regelmäßige quartalsweise „Jours fixes“ der Fachabteilungs- / Abteilungsleitungen und der Geschäftsführung durchgeführt.***

#### 5. Personal- und Sachkostenerstattung

Der Landkreis erstattet der Delegationsnehmerin 80% der Personal- und Sachkosten für erforderliches und tatsächlich eingesetztes Personal. Für die Ermittlung der erforderlichen Personalausstattung gilt folgendes Verfahren:

- Die Personalbemessung für die Delegationsnehmerin wird nach denselben Grundsätzen festgelegt, die für die Personalbedarfsbemessung für gleiche Aufgaben des Landratsamts gelten. Der Landkreis orientiert sich an den Empfehlungen des Landkreistags bzw. den Hinweisen der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Organisation und zur Personalwirtschaft, soweit solche vorliegen.
- Zunächst wird für die Personalbemessung ein durchschnittlicher Leistungswert von einer Vollzeit-Stelle (BesGr. A9 / A10 bzw. Entgeltgruppe 9) für je 600 Fälle zugrunde gelegt.
- ***Berechnungsgrundlage für die Personalkostenerstattung sind die monatlichen Fallzahlen der erfassten Leistungsberechtigten aus der Universitätsstadt Tübingen. Der so ermittelte Personalbedarf wird auf einen durch 25 teilbaren Stellenanteil auf- oder abgerundet. Als Bemessungsgrundlage wird der Personalaufwand nach der Verwaltungsvorschrift des Landes über durchschnittliche Personalkostensätze herangezogen. Dabei sind zwei Drittel der Sachbearbeiterstellen der Besoldungsgruppe A9 / Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 5) und ein Drittel der Sachbearbeiterstellen der Besoldungsgruppe A10 / Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 6) zuzuordnen.***
- Für die Bemessung des Leitungspersonals wird eine Leitungsspanne von 1:10 und eine Bewertung nach BesGr. A12 / Entgeltgruppe 11 zugrunde gelegt.

- Zur Ermittlung des für die Erstattung von Personalkosten maßgeblichen Personalbedarfs werden die monatlichen Fallzahlen in den einzelnen Hilfearten zugrunde gelegt.

Zur Kostenberechnung gelten die Pauschalsätze der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei wird von den durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen für die einzelnen Besoldungs- / Vergütungsgruppen (Spalte 4) ausgegangen. Hinzu kommen die Zuschläge der Spalten 5, 6 und 9 (Beihilfen, Versorgung, Hilfspersonal).

Die Sachkosten werden pauschal mit 20 % der Personalkosten bemessen. Damit ist sämtlicher sachlicher Aufwand der Delegationsnehmerin abgegolten.

Liegt die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen unter dem errechneten Personalbedarf, richtet sich die Kostenerstattung nach den besetzten Stellen.

## **6. Abschläge, Abrechnungsverfahren**

Auf den zu erstattenden Jahres- Personalaufwand leistet der Landkreis monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 des erwarteten Gesamtaufwands. Eine Schlussabrechnung erfolgt nach Ablauf des Abrechnungsjahres auf der Basis der ermittelten tatsächlichen monatlichen Fallzahlen.

Nachdem die Delegationsnehmerin eine volle Personalkostenerstattung für ihr gesamtes, im Job-Center Landkreis Tübingen eingesetztes Personal direkt von der Agentur für Arbeit erhält, erstattet sie ihrerseits die im Rahmen der Delegation von Landkreisaufgaben zu tragenden eigenen Personalkosten (20% des Aufwands nach Ziffer 5) dem Landkreis.

## **7. Inkrafttreten, Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige öffentlichrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII vom 31.01.2005.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 8 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Für den Landkreis Tübingen:            Für die Universitätsstadt Tübingen:

Tübingen, den

Tübingen, den

---

Joachim Walter  
Landrat

---

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Landratsamt Tübingen – Abteilung Soziales

Kostenerstattung für die Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII  
durch die Stadt Tübingen im Jahr 2009 (gültig ab dem 01.07.2009)

-- Haushaltsplanung für das Jahr 2009 nach VwV Kostenfestlegung 2008 --

						Personalkosten nach VwV-Kostenfestlegung			
			Fallzahlen	durchschn. Leistungswert	Stellen-soll	Stellen-zahl	BesGr.	Kosten/Stelle	Kosten insg.
1.	Sachgebietsleitung	5,00	Sachb.	0,1	0,50	0,50	A 12	60.082 €	30.041 €
	Hilfe zum Lebensunterhalt		245	140	1,75				
	Grundsicherung nach SGB XII <sup>1</sup>		421	160	2,63				
	Hilfe zur Pflege (ambulanz)		36	140	0,26				
	Hilfe zur überw. bes. Soz. Schwierigk.		27	140	0,19				
	Einnahmeaktivierung				0,25				
2.	Sachbearbeitung insgesamt				5,08				
	gerundet auf einen mit 25 teilbaren Stellenanteil:				5,00	5,00	Sachbearbeiter		
						davon:			
						3,33	A 10 (2/3)	49.708 €	165.528 €
						1,67	A 9 (1/3)	42.659 €	71.241 €
	<b>Summe Personalkosten für Fachkräfte</b>				5,50				266.809 €
3.	Zuschlag für Hilfspersonal					5,50	x	3.160 €	17.380 €
4.	<b>Summe Personalkosten</b>								284.189 €
5.	Sachkosten:		20 % der Personalkosten						56.838 €
6.	<b>Personal und Sachkosten</b>								341.027 €
7.	<b>Gesamtkosten</b>		80%						272.822 €
								abzüglich Kostenübernahme für Personal beim Job-Center SGB II	-38.000 €
								<b>Saldo:</b>	<b>234.822 €</b>

<sup>1</sup> nach Rücknahme der Delegation Hilfe zur Pflege stationär zum 1.7.09 reduzieren sich die Grundsicherungsfälle um 41 sogenannte Mischfälle